

Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen

Notdienst-Betreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung kann infolge von Personal-ausfällen, temporären räumlichen Einschränkungen oder vergleichbaren Krisenlagen erforderlich werden und stellt Eltern, Fachkräfte und Kinder vor besondere Herausforderungen.

Diese Handlungshilfe soll Leitungen von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen darin unterstützen, im Falle von Notdienst-Betreuung ihre rechtlichen Pflichten nach § 24 SGB VIII und dem Bremischen Aufnahmeortsgesetz zu erfüllen. Dabei werden zentrale Themen wie Notfallsituationen, Meldepflichten, die Umsetzung des Notdienstes sowie die Kommunikation mit den Eltern behandelt.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang des Rechtsanspruches richtet sich dabei nach dem Bedarf der Eltern in den Grenzen des Kindeswohls. Dieser Anspruch muss in der Regel auch bei kurzfristigen Ausfällen gewährleistet werden und ist auch in Fällen einer Notdienst-Betreuung zu beachten.

Bremisches Aufnahmeortsgesetz

Das Bremische Aufnahmeortsgesetz regelt die Zuweisung und den Zugang zu Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Die dort vorgesehene Rangfolge stellt zuerst auf die Situation des Kindes ab. Weitere Kriterien sind u. a., ob Eltern alleinerziehend sind, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in Ausbildung befinden. In der Stadtgemeinde Bremen besteht ein Mindestbetreuungsanspruch auf 30 Wochenstunden. Für darüberhinausgehende Bedarfe sollen insbesondere die Berufstätigkeit, die Ausbildung bzw. das Studium der Eltern und eine gegebenenfalls vorliegende Bescheinigung des AfSD berücksichtigt werden.

2. Kriterien für das Vorliegen von Notfallsituationen

Notfallsituationen, die den Einsatz von Notdienst-Betreuung erforderlich machen können, umfassen insbesondere:

- **Personalausfall:** Krankheitsbedingte oder andere unerwartete Ausfälle von Erzieher:innen, die zu Lasten der regulären Betreuungskapazität gehen.
- **Temporäre Unbenutzbarkeit von Räumen:** Unvorhergesehene Ereignisse wie Brandschäden, Wasserschäden oder andere bauliche Mängel, die dazu führen, dass Teile der Einrichtung nicht genutzt werden können und somit die Betreuungsplätze reduziert werden müssen.

- **Sonstige externe Krisenlagen:** Andere außergewöhnliche Umstände, die zu Einschränkungen der regulären Betriebsmöglichkeit führen.

Feriendienste sind nicht als Notfallsituationen zu betrachten. Sie gehören zu den regelmäßig im Voraus geplanten Schließzeiten. Zur Vermittlung von Kindern mit angemeldetem Bedarf während der Schließzeit in benachbarte Tageseinrichtungen siehe §9 Absatz 2 BremAOG.

3. Meldepflichten

Meldung an die zuständige Behörde

Im Falle einer Notfallsituation ist der Träger bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung schnellstmöglich über die Ausnahmesituation zu informieren. Dies muss insbesondere dann erfolgen, wenn ein Notdienst-Betrieb in Anspruch genommen werden muss, der zur Folge hat, den Rechtsanspruch auf Betreuung für einzelne oder alle Kinder einzuschränken.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind hierbei:

Personalmangel bzw. Ausfall mit erheblichem Einfluss auf die Betriebsabläufe

Hierzu zählt die Unterschreitung des personellen Mindeststandards durch den dauerhaften oder vorübergehenden Ausfall von Fachpersonal.

Einschränkungen bzw. Ausfall der Betreuungszeiten

Hierzu zählen der Ausfall der Randzeiten (Früh- und Spätdienst), wenn diese mehr als vier Wochen andauern, die Einschränkung der Kernöffnungszeit um mindestens zwei Stunden und über mindestens fünf Tage Dauer sowie die Schließung von Gruppen.

Bei meldepflichtigen Betreuungseinschränkungen bzw. Personalausfällen erfolgt die Beratung über das Landesjugendamt bzw. über das Jugendamt, wenn alternative Betreuungsmöglichkeiten im Stadtteil gefunden werden müssen.

4. Umsetzung des Notdienstes in den Einrichtungen

Liegt eine Notfallsituation vor, kann die Einrichtungsleitung auf verschiedene Maßnahmen zurückgreifen. Bei der Organisation des Notdienstes soll das Augenmerk der Einrichtungsleitung auf einer der konkreten Situation der Kinder und ihrer Familien jeweils angemessenen, möglichst gleichmäßigen Belastung und der gerechten Verteilung der Notdienstplätze liegen, bei der die strukturellen Kriterien für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Kindeswohl stets berücksichtigt werden sollen. Besondere Belastungssituationen wie z. B. Alleinerziehung oder krankheitsbedingte Einschränkungen und Pflegefälle in der Familie sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.

Es ist zu berücksichtigen, für wie lange ein Personalausfall realistisch durch das noch vorhandene Personal bewältigt werden kann, ohne dass es zu einer längerfristigen Überbelastung

kommt. Daher ist zwischen möglichen kurzfristigen und längerfristigen Lösungen zu unterscheiden. Bei Störungen der räumlichen Infrastruktur ist abzuschätzen, inwieweit ein Kita-Betrieb weiter möglich ist. Wesentlich hierfür sind die Nutzbarkeit der Räume und der Ausschluss von Gesundheitsgefährdungen.

Elternvertretungen sind bei träger- oder einrichtungsbezogenen Planungen einzubeziehen.

Insbesondere bieten sich folgende Optionen:

Vertretungspersonal

Die Notdienst-Betreuung erfordert eine flexible und schnelle Anpassung der Personalplanung. Wenn der reguläre Betrieb aufgrund von Personalausfällen oder eingeschränkten Räumlichkeiten nicht gewährleistet werden kann, sollte die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger zunächst Bemühungen anstellen, temporär Kräfte aus anderen Bereichen der Einrichtung oder benachbarten Einrichtungen einzuplanen.

Räumliche Anpassungen

Falls durch bauliche Schäden Teile der Räume unbenutzbar werden, muss die Einrichtung überlegen, wie die Betreuung mit den verbleibenden Raumkapazitäten gesichert werden kann. Dies könnte durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- **Umverteilung der Gruppen:** Umstrukturierung der Gruppen in andere Räume oder die Nutzung von Zusaträumen.
- **Einschränkung der Gruppenstärke:** Begrenzung der Gruppengröße, um Betreuung weiterhin gewährleisten zu können.

Einschränkung der pädagogischen Qualität

Die vereinbarten Betreuungsstunden können abgedeckt werden. Jedoch sind bestimmte Projekte oder geplante Ausflüge eventuell nicht durchführbar.

Einschränkung der Betreuungsdauer und Platz-Sharing

Für einen Teil der Kinder oder für alle Kinder muss die Betreuungsdauer eingeschränkt werden. Dabei sollte nach Möglichkeit der Mindest-Rechtsanspruch von sechs Stunden täglicher bzw. 30 Stunden wöchentlicher Betreuung weiterhin realisiert werden. Alle Kinder sollen – unter Beachtung der jeweils konkreten Situation der Familien anhand der unter »5. Notdienstvergabe« weiter unten dargelegten Priorisierung – so weit wie möglich Kontinuität durch einen regelmäßigen Kitabesuch erleben und daher möglichst wöchentlich mindestens an zwei Tagen betreut werden können. Hierfür bietet sich Platz-Sharing als solidarische Lösung an.

Gruppenzusammenlegungen

Gruppen können zusammengelegt werden. Bei Gruppenzusammenlegungen sind die Mindeststandards der Personalausstattung zwingend einzuhalten.

Die strukturellen Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen in der Freien Hansestadt Bremen sind im Abschnitt 3 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) und detaillierter u. a. für Gruppengrößen und Personalausstattung im Abschnitt III der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RibTK) geregelt. Die beiden Rechtsgrundlagen finden sich unter den nachstehenden Links in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

[Link zum Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz \(BremKTG\)](#)

[Link zur Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen \(RibTK\)](#)

Gruppenschließungen als letztes Mittel

Wenn die Mindestpersonalausstattung nicht mehr gewährleistet werden kann, bzw. eine Nutzung der Räume ausgeschlossen ist, dürfen die Kinder nicht betreut werden.

5. Notdienstvergabe

Kurze und seltene Notdienste im KiTa-Jahr können in der Regel durch die Einrichtungen selbst gut aufgrund des Solidarprinzips geregelt werden. Insbesondere bei längeren oder häufigen Notdiensten ist es wichtig, die eingeschränkt vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten nach klaren und transparenten Regelungen zu verteilen.

Sind Einschränkungen der Betreuungsdauer oder sogar Gruppenzusammenlegungen und Gruppenschließungen unumgänglich, kann sich der Bedarf ergeben, die Betreuung von einzelnen oder Gruppen von Kindern zeitweise gänzlich einzustellen. Dabei gilt es, das Recht jedes Kindes auf Förderung und den Bedarf berufstätiger Eltern miteinander abzuwagen. Für eine Priorisierung der Kriterien, nach denen die Vergabe der Notdienstkapazitäten erfolgt, bietet sich folgende Reihenfolge zur Orientierung an:

1. **Kinder mit besonderen Bedarfen** soll möglichst viel Betreuung angeboten werden. Hier sind beispielsweise die Bescheinigungen des AfSD, Sprachförderbedarf und die Sicherstellung der Frühförderung zu berücksichtigen.
2. **Kindern von Alleinerziehenden** soll möglichst viel Betreuung angeboten werden, insbesondere wenn die Möglichkeit zur häuslichen Betreuung der Kinder eingeschränkt sind.
3. **Familiäre Belastungen** sollen Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere, wenn in der Familie pflegebedürftige Angehörige leben oder bei Eltern eine eigene Beeinträchtigung durch eine Schwerbehinderung oder Mobilitätseinschränkungen besteht, die die Betreuungsmöglichkeit beschränkt.
4. Eltern sollen ihrer **Berufstätigkeit** so gut wie möglich nachgehen können. Dabei soll auch berücksichtigt werden, welche Gestaltungsräume sich den Eltern an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz bieten und ob der Betreuungsausfall durch die Familie (z. B. Großeltern) aufgefangen werden kann.

Bei wiederholten Phasen von Notdiensten sollte zudem mitberücksichtigt werden, ob das Kind bereits in vorangegangenen Notdienst-Situationen nicht betreut werden konnte.

Die Gestaltung der Notdienstregelung sollte auch folgende Anforderungen erfüllen:

- die **Belastungsgrenze des Personals** nicht zu überschreiten;
 - den Eltern **größtmögliche Planungssicherheit** zu ermöglichen;
 - die **Kriterien der Notdienstvergabe** für alle transparent zu gestalten.
-

6. Kommunikationswege mit den Eltern

Meldung an die Eltern

Eltern müssen rechtzeitig über die Notfallsituation und den eventuell eingeschränkten Betreuungsumfang informiert werden. Hierbei ist eine frühzeitige, das heißt in der Regel unverzügliche und transparente Kommunikation wichtig, um Unannehmlichkeiten zu minimieren und den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Lebensführung an die veränderte Situation anzupassen.

Frühzeitige Information

Die Eltern sind frühzeitig und umfassend über die Notfallsituation und den Notdienst informiert zu halten. Dies kann über verschiedene Kanäle erfolgen:

- **E-Mail, SMS oder App:** Schnelle, direkte Kommunikation, um alle Eltern zeitnah zu erreichen.
- **Aushang und Website:** Information auf Aushängen in der Einrichtung und auf der Website.
- **Telefonische Kontaktaufnahme:** Bei akuten Notfällen oder wichtigen Änderungen sollten telefonische Benachrichtigungen in Erwägung gezogen werden.

Klarheit über die Betreuung

Es muss klar kommuniziert werden, wie der Notdienst organisiert ist:

- **Öffnungszeiten und reduzierte Betreuungszeiten:** Falls erforderlich, muss der genaue Zeitraum und die reduzierten Betreuungszeiten angegeben werden.
- **Transparenz:** Die Kriterien, nach denen die Vergabe der Notdienstkapazitäten erfolgt, müssen transparent gemacht werden.

Feedbackmöglichkeiten

Die Eltern sollten die Möglichkeit haben, sich bei Fragen oder Problemen an die Leitung der Einrichtung zu wenden, um Missverständnisse zu vermeiden und auf individuelle Anliegen schnell zu reagieren. Dies kann auch über eine zentrale Kontaktperson oder ein Kontaktformular erfolgen.

7. Prävention

Um Notdienste für alle Beteiligte möglichst gut organisieren zu können, sind klare und transparente Regelungen wichtig. Eltern und Einrichtungen können so davon entlastet werden, in jeder Situation selbst neue Regelungen neu zu (er-)finden und zu legitimieren.

Wesentlich ist die Planung und Umsetzung struktureller Rahmenbedingungen, die dafür sorgen, dass nicht jeder Personalausfall zum Notdienst führt. Kurzfristige Personalausfälle sollten beispielsweise durch eine im Haus vorhandene Vertretungsressource abgedeckt werden können. Längerfristige Vertretungsbedarfe müssen so früh wie möglich in den Blick genommen werden, um Überlastsituationen und Folgeausfälle im Team zu vermeiden.

8. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

- 1. Rechtzeitig planen:** Bereiten Sie für den Fall von Notdiensten ein flexibles Konzept vor, das sowohl Personalausfälle als auch räumliche Einschränkungen und die Anwendung der unter »5. Notdienstvergabe« genannten Kriterien berücksichtigt. Beziehen Sie dabei die Elternvertretungen mit ein.
 - 2. Frühzeitig informieren:** Stellen Sie sicher, dass Eltern und Behörde so früh wie möglich über Notfälle und Veränderungen im Betreuungsangebot informiert werden.
 - 3. Koordination mit Träger und Nachbarn:** Ziehen Sie zusätzliche Ressourcen und Kooperationen in Betracht, um die Betreuung aufrechtzuerhalten.
 - 4. Kind- und familienbezogene Kriterien:** Berücksichtigen Sie die individuellen Bedürfnisse der Kinder und die Situation ihrer jeweiligen Familien umfassend.
 - 5. Dokumentation und Transparenz:** Halten Sie alle relevanten Informationen und Kommunikationswege gut dokumentiert, um Rechtsansprüche zu wahren und transparent zu arbeiten. Vermeiden Sie durch transparente Kriterien den Eindruck von Willkür.
-

Stand: 26. Februar 2025